

VEREINBARUNG

zwischen der Gemeinde Ehningen
und dem Krankenpflege- und Altenhilfeverein Ehningen e.V.

über die Abmangeltragung der

Bürgerlichen Gemeinde Ehningen und dem
Krankenpflege- und Altenhilfeverein Ehningen e.V.
vom 10.05.1990

§ 1

Die bisherige Vereinbarung vom 18.03.1986 zwischen der Gemeinde Ehningen und dem Krankenpflege- und Altenhilfeverein Ehningen e.V. für die Abwicklung der Krankenpflege und Altenhilfe gilt weiterhin.

§ 2

Die Gemeinde Ehningen trägt den Abmangel des Krankenpflege- und Altenhilfevereins Ehningen e.V. im Rahmen der §§ 14 und 15 der Satzung des Krankenpflege- und Altenhilfevereins Ehningen e.V., wie sie von der Mitgliederversammlung am 04.12.1989 beschlossen wurde.

§ 3

Der Krankenpflege- und Altenhilfeverein Ehningen e.V. verpflichtet sich ausdrücklich, die vorherige Zustimmung der Gemeinde Ehningen bzw. des Gemeinderats einzuholen bei wesentlichen Änderungen der Vereinbarungen mit der Diakoniestation oder mit Dritten, insbesondere bei wesentlichen Änderungen der finanziellen Verpflichtungen.

541.61

§ 4

Der Krankenpflege und Altenhilfeverein Ehningen e.V. sichert der Gemeinde Ehningen zu, dass der Gemeinderat den Vertreter des Kooperationspartners aus Ehningen (§ 7 Abs. 2 lit. b des Organisationsstatuts) bestimmt (ein Gemeinderatsmitglied).

§ 5

Der Abschluss dieses Vertrages erfolgt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.1989. Grundlage für den Krankenpflege- und Altenhilfeverein Ehningen e.V. ist der Beschluss des Beirates bzw. Ausschusses vom 02.11.1989.

Ehningen, den 10.05.1990